

Bericht	Geschäftsbereich	Umwelt, Grünflächen und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 103 - Umwelt, Grünflächen und Forsten
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Susanne Kipper 563 5479 563 8049 susanne.kipper@stadt.wuppertal.de
	Datum:	05.05.2003
Drucks.-Nr.:		VO/1458/03 öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
14.05.2003 Umweltausschuss		Entgegennahme o. B.
Information über die Erhebung von Gebühren für Überwachungsmaßnahmen durch die Untere Wasserbehörde und durch die Untere Abfallwirtschaftsbehörde		

Grund der Vorlage
entfällt

Beschlussvorschlag

Entgegennahme ohne Beschluss

Kosten und Finanzierung
entfällt

Zeitplan
entfällt

Anlagen
Ressort Umwelt, Grünflächen und Forsten
103.2, Herr Toennes (563 5323) / Herr Martin (563 5321)

3.4.2003

Zur Sitzung des Umweltausschuss am 14.05.03
- öffentlicher Teil –

Titel:

Information über die Erhebung von Gebühren für Überwachungsmaßnahmen durch die Untere Wasserbehörde und durch die Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Beschlussqualität:

Entgegennahme ohne Beschluss

Die Untere Wasserbehörde und Untere Abfallwirtschaftsbehörde erhebt für Amtshandlungen wie z.B. das Erteilen von Genehmigungen und Erlaubnissen, Gebühren auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen –AVerwGebO NRW- vom 03.07.2001.

Durch eine zwischenzeitlich erfolgte Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in den Bereichen Wasser- und Abfallwirtschaft sind nunmehr erstmalig auch Überwachungs- und Kontrollaufgaben mit Gebühren belegt.

Im einzelnen wurden folgende Gebührentatbestände in die AVerwGebO NRW neu aufgenommen, die in den hiesigen Zuständigkeitsbereich fallen:

a) Wasserrechtliche Anlagenüberwachung

Tarifstelle	Tätigkeit	Gebühr / Euro
28.1.9.1	Überwachung des Betriebes vor Ort von a) Abwasserbehandlungsanlagen (§ 58 Abs. 2 LWG) mit Ausnahme von Klein- und Pflanzenkläranlagen bis 50 Einwohner b) Klein- und Pflanzenkläranlagen bis 50 Einwohner (§ 58 Abs. 2 LWG) c) <i>(Trinkwasseraufbereitungsanlagen -> nicht in der Zuständigkeit der UWB)</i> d) Hochwasserrückhaltebecken (§ 105 Abs. 2 LWG), Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern (§ 105 Abs. 3 LWG), nach § 31 WHG oder § 99 LWG zulassungspflichtige Stauanlagen e) VAWS-Anlagen (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) - bei nur geringem Überwachungsaufwand - zeitlich zusammenhängende Überwachung mehrerer Anlagen auf einem Gelände	<u>Je Überwachungsmaßnahme:</u> 100 – 1.000 50 (höchstens 100 bei besonderem Aufwand) 100 – 1.000 100 – 1.000 50 50 – 500
28.1.9.2	Bauüberwachung der Anlagen nach Tarifstelle 28.1.9.1 a, d und e	100 bei Überwachungsmaßnahmen bis zu 1 Stunde 50 für jede weitere Stunde, höchstens 500 pro Kalendertag

28.1.9.3	Bauzustandsbesichtigung der Anlagen nach Tarifstelle 28.1.9.1 a, d und e	10 % der Gebühr für die Anlagenzulassung
----------	--	--

b) Abfallrechtliche Überwachung

Tarifstelle	Tätigkeit	Gebühr / Euro
28.2.1.18	Überwachung der Vermeidung nach Maßgabe der aufgrund der §§ 23 und 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnungen und der Entsorgung von Abfällen (§ 40 KrW-/AbfG)	50 – 5.000

Auslagen, die im Rahmen der Überwachungsmaßnahme durch vor- oder nachbereitende Tätigkeiten sowie An- und Abfahrt entstehen, sind mit den o.g. Gebühren abgegolten.

Die Ermittlung der Gebührenhöhe im Einzelfall erfolgt nach § 9 Gebührengesetz NRW. Hiernach ist bei der Gebührenbemessung einerseits der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, zum anderen die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder ihr sonstiger Nutzen für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen ist. Die Gebührenbemessung für reine Überwachungsmaßnahmen sind nach der Rechtsprechung jedoch allein am Verwaltungsaufwand zu orientieren, da ein wirtschaftlicher Wert der Amtshandlung bei belastenden Maßnahmen durchweg nicht vorhanden ist.

Zur Berechnung des Verwaltungsaufwandes für die Überwachungsmaßnahmen bietet sich die Ermittlung nach Stundensätzen, unterschieden nach den Laufbahngruppen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes an.

In Anlehnung an einen Runderlass des Innenministeriums vom 13.10.2000 – V B 5/20 (1.1) – ergeben sich folgende Stundensätze:

Vergütungsgruppe n	Entspricht Laufbahngruppe	Personal-kosteneckwert	Gemeinkosten (10%)	Sachkosten - pauschale	Stundensatz (gerundet)
BAT 07 – BAT 05 C	Mittlerer Dienst	23,78 €	2,38 €	9,92 €	36,-- €
BAT 05 B – BAT 03	Gehobener Dienst	32,71 €	3,27 €	9,92 €	46,-- €
BAT 02 – BAT 01	Höherer Dienst	47,44 €	4,74 €	9,92 €	62,-- €

Soweit die in den einzelnen Tarifstellen genannte Mindestgebühr durch den Zeitaufwand einer Überwachung anhand der Stundensätze nicht erreicht wird, ist die Mindestgebühr zu erheben. Sollte die durch Stundensätze ermittelte Gebühr den Höchstbetrag eines Gebührenrahmens überschreiten, wird lediglich der Höchstbetrag in Rechnung gestellt. Generell werden die Gebühren nach angebrochenen halben Stunden berechnet.

Durch die Gebührenerhebung ist pro Jahr voraussichtlich mit **Mehreinnahmen von etwa 35.000,- bis 40.000,- Euro** zu rechnen. Diese Einnahme soll möglichst zur Deckung der bestehenden Personaldefizite im Überwachungsbereich genutzt werden.

Derzeit wird von 103.2 ein neues **Konzept zur Überwachung von Betrieben und Anlagen** ausgearbeitet, dass im wesentlichen die Grundlage für die Überwachungstätigkeiten bilden soll. Demnach sollen die Betriebe bzw. Anlagen in Risikoklassen eingeteilt und nach einer Rangfolge überwacht werden.

Es ist geplant, neben den objektiven Kriterien, wie z.B. Abfälle, Anlagentechnik, Stoffeinsatz, auch subjektive Kriterien, wie z.B. Auffälligkeiten gegenüber den Behörden, mit einfließen zu lassen.

Betriebe, die sich im Rahmen der **Wuppertaler Umweltinitiative** zu einem umweltorientierten Handeln verpflichtet haben oder sich durch Auditierungen umweltbewusst gezeigt haben, sollen vorerst von der Überwachung ausgenommen werden.

Die Verwaltung beabsichtigt, über die Erhebung der neuen Gebühren durch eine entsprechende **Pressemitteilung** umfassend zu informieren. Dabei wird Wert darauf gelegt, dass es um gut vorbereitete, dokumentierte und entsprechend nachbereitete Überwachungen geht. Der Betreiber erhält ggf. ein Prüfprotokoll o.ä..

Daneben sollen die Betroffenen bei allen gebührenpflichtigen Überwachungen, spätestens bei Aufnahme der Arbeiten vor Ort, **schriftliche Informationen** über die Gebührenerhebung erhalten.

Gemäß § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist die Gemeinde grundsätzlich **verpflichtet**, nach den gesetzlichen Vorschriften Abgaben zu erheben. Dazu gehören auch die Gebühren als Entgelte für die von ihr erbrachten Leistungen. Ein Verzicht auf Gebühreneinnahmen ist im Interesse einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung nicht zulässig. Es liegt daher nicht im Ermessen der Verwaltung, von einer Gebührenerhebung abzusehen, es sei denn, im Einzelfall liegen die Voraussetzungen für eine gesetzlich vorgesehene Gebührenermäßigung vor.

Bayer